

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)

vom 02. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. November 2022)

zum Thema:

Verfahrensdauern beim beschleunigten Fachkräfteverfahren

und **Antwort** vom 15. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Roman-Francesco Rogat (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13782

vom 02. November 2022

über Verfahrensdauern beim beschleunigten Fachkräfteverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren gingen im Landesamt für Einwanderung in den Jahren 2016-2022 ein, wie viele davon wurden bewilligt und gab es zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres noch nicht bearbeitete Anträge? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und den beiden Standorten Business Immigration Service sowie Lise-Meitner-Straße)

Zu 1.:

§ 81 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der das beschleunigte Verfahren regelt, war Bestandteil des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, welches im März 2020 in Kraft trat. Diese Verfahren wurden und werden ausschließlich im Referat B 3 des Landesamtes für Einwanderung (LEA) mit Sitz im Ludwig- Erhard- Haus in der Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, bearbeitet.

Zum Ende eines Kalenderjahres gibt es immer gestellte, aber noch nicht abschließend beschiedene - im Regelfall auch noch nicht entscheidungsreife - Anträge. Das ist laufenden Verwaltungsprozessen immanent. Diese sich zum 31.12. eines Jahres noch in Bearbeitung befindlichen Anträge werden statistisch nicht erfasst.

Die erbetenen Zahlen der Anträge auf ein Verfahren nach § 81 a AufenthG sowie die erteilten Vorabzustimmungen zur Visumerteilung nach § 81 a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG (Bewilligung) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2020	2021	2022 (Stand 04.11.2022)
Anträge auf ein Verfahren nach § 81 a AufenthG	185	900	1172
Erteilte Vorabzustimmungen zur Visumerteilung nach § 81 a Abs. 3 Nr. 6 AufenthG	87	352	774

2. Wie lang war/ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren, d.h. zwischen Einleitung des Verfahrens und Erteilung des Einreise-Visums durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung, in den Jahren 2016-2022? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren sowie Standorten)

Zu 2.:

Die erbetenen Angaben werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie lang dauerte/dauert die durchschnittliche Prüfung zur Anerkennung der Qualifikation durch die zuständigen Stellen (§14a BQFG) in den Jahren 2016-2022? In wie vielen Fällen wurde seitens der Anerkennungsstellen die Frist für eine notwendige Prüfung zur Anerkennung der Qualifikation verlängert und um welchen Zeitraum (für den Zeitraum bitte einen Durchschnittswert angeben)?

Zu 3.:

Der Senat versteht die erste Teilfrage so, dass nach der durchschnittlichen Dauer von sämtlichen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen, die in Berlin in den Fällen des § 81a AufenthG im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden sind, gefragt wird (also nicht nur nach Verfahren nach § 14a BQFG). Das beschleunigte Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nach § 14a BQFG und von entsprechenden Normen im Fachrecht des Bundes wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zum 01.03.2020 eingeführt. Im Nachgang wurden im Berliner Landesrecht entsprechende Regelungen 2021 eingeführt. Die Pflicht der zuständigen Stellen, beschleunigte Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren zur amtlichen Statistik zu melden, besteht seit dem 01.01.2021. Insofern können für die Jahre 2016 - 2020 keine statistischen Angaben gemacht werden. Eine Dauer der beschleunigten Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren für das Jahr 2022 kann ebenfalls nicht genannt werden, weil die amtliche Statistik für ein Berichtsjahr erst etwa Mitte des Folgejahres verfügbar ist.

Im Jahr 2021 sind 21 Verfahren im beschleunigte Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG beschieden worden.

Darunter wurden 18 Verfahren erstmalig vor Rechtsbehelf beschieden. Diese dauerten durchschnittlich 1,21 Monate. Es handelt sich hierbei überwiegend um Bescheide mit Auflagen.

Drei Verfahren wurden 2021 endgültig vor Rechtsbehelf mit positiver Gleichwertigkeit beschieden. Sie dauerten durchschnittlich 8,3 Monate, da im zeitlichen Verlauf Auflagen zu erfüllen waren.

Die Anzahl der Fristverlängerungen aller beschleunigten Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren 2021 beträgt Null.

4. Welchen zeitlichen Rahmen umfasste die durchzuführende Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigungserlaubnis im Durchschnitt für die Jahre 2016-2022?

Zu 4.:

Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit dauerte in den Jahren 2020-2022 durchschnittlich ca. eine Woche.

5. Welchen Einfluss hat das Landesamt für Einwanderung auf die Vergabe des Termins bei der deutschen Auslandsvertretung und die Erteilung des Visums?

Zu 5.:

Gemäß § 31 a Abs. 1 AufenthV bietet die Auslandsvertretung im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsverfahrens unverzüglich nach Vorlage der Vorabzustimmung durch die zuständige Ausländerbehörde und nach dem Eingang der Terminanfrage der Fachkraft einen Termin zur Visumantragstellung an, der innerhalb der nächsten drei Wochen liegt. Die Bescheidung des Visumantrags erfolgt gemäß § 31 a Abs. 2 AufenthV in der Regel innerhalb von drei Wochen ab Stellung des vollständigen Visumantrags. Damit hat das Landesamt für Einwanderung nur bedingt - durch die zeitnahe Erteilung der Vorabzustimmung zur Visumerteilung - Einfluss auf die Terminvergabe bei den deutschen Auslandsvertretungen.

6. Liegen in den jeweiligen Standorten des Landesamtes für Einwanderung für das Jahr 2022 Bearbeitungsrückstände hinsichtlich der Anträge auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren vor, und wenn ja in welcher Höhe?

Zu 6.:

Aktuell liegen keine Bearbeitungsrückstände beim Landesamt für Einwanderung vor.

Berlin, den 15. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport